

Geschäftsverzeichnismrn. 4600, 4601, 4602
und 4603

Urteil Nr. 135/2009
vom 1. September 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten, gestellt vom Korrekionalgericht Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In vier Urteilen vom 16. Dezember 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Giel Mathieu, Mélanie Jamart, die « Palifor Logistics » AG sowie die « Le Grenier » PGmbH und Pol Tagnon – freiwillig intervenierende Partei in den vier Rechtssachen: Jean Lentz, Beamter der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau, von der Wallonischen Regierung beauftragt für die Provinz Lüttich -, deren Ausfertigungen am 8. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Korrektionalgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es für den beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau, der aufgrund von Artikel 155 des WGBRSE handelt, nicht das Recht vorsieht, eine Verfahrensentschädigung zu Lasten des Angeklagten und der zivilrechtlich haftenden Personen, die strafrechtlich verurteilt worden sind, zu fordern? ».

Diese unter den Nummern 4600, 4601, 4602 und 4603 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die in den vier verbundenen Rechtssachen gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten. Artikel 7 dieses Gesetzes ersetzt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, der nunmehr in Absatz 1 bestimmt, dass « die Verfahrensentschädigung [...] eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und –kosten der obsiegenden Partei [ist] ».

B.1.2. Die Artikel 8 bis 11 des Gesetzes vom 21. April 2007 ändern jeweils die Artikel 128, 162*bis*, 194 und 211 des Strafprozessgesetzbuches ab. Artikel 12 dieses Gesetzes fügt einen neuen Artikel 369*bis* darin ein. Diese Bestimmungen weiten den Grundsatz der Rückforderbarkeit auf die Strafsachen aus, beschränken diese Erweiterung jedoch auf das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei. So schuldet eine Person, die durch ein Strafgericht gegenüber der Zivilpartei verurteilt wird, dieser die Verfahrensentschädigung. Die Zivilpartei wird hingegen dazu verurteilt, einem Beschuldigten, der in den Vorteil einer

Einstellung des Verfahrens gelangt, oder einem freigesprochenen Angeklagten die Verfahrensschädigung zu zahlen, jedoch nur dann, wenn sie alleine verantwortlich ist für die Einleitung der Strafverfolgung. Wenn die Strafverfolgung entweder durch die Staatsanwaltschaft oder durch ein Untersuchungsgericht, das den Beschuldigten an ein erkennendes Gericht verweist, in Gang gesetzt wird, hat der Beschuldigte, der in den Vorteil einer Einstellung des Verfahrens gelangt, oder der freigesprochene Angeklagte keinerlei Anrecht auf eine Verfahrensschädigung, weder zu Lasten der Zivilpartei, noch zu Lasten der öffentlichen Hand.

B.2. Die vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssachen sind Strafsachen, in denen der Beamte der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau, der von der Wallonischen Regierung dazu beauftragt wurde (nachstehend: der beauftragte Beamte), in Anwendung von Artikel 155 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) aufgetreten ist. Diese Bestimmung ermöglicht es dem beauftragten Beamten oder dem Gemeindegremium, eine der darin aufgeführten Arten der Wiedergutmachung vor dem Korrekionalgericht zu beantragen.

B.3. Wie der vorlegende Richter betont, bezieht sich Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht auf den in Anwendung von Artikel 155 des WGBRSE vor einem Strafgericht auftretenden beauftragten Beamten, indem dieser keine Zivilpartei ist. Der besagte Artikel bestimmt nämlich in Absatz 1, dass « jedes auf Verurteilung lautende Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftbaren Personen ausgesprochen wird, [...] sie zur Bezahlung der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensschädigung an die Zivilpartei [verurteilt] ».

B.4. Der vorlegende Richter befragt den Hof zu dem daraus sich ergebenden Behandlungsunterschied zwischen dem beauftragten Beamten, der in Anwendung von Artikel 155 des WGBRSE vor einem Strafgericht auftritt und nicht die Verfahrensschädigung zu Lasten des verurteilten Angeklagten erhalten kann, einerseits, und den anderen Rechtsuchenden, darunter die Personen, die vor einem Strafgericht als Zivilpartei aufgetreten sind, die wohl die Verfahrensschädigung zu Lasten der in der Sache unterliegenden Partei erhalten können, andererseits.

B.5. Als während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. April 2007 die Frage bezüglich der Anwendung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten bei den Strafgerichten aufgeworfen wurde, ging der Gesetzgeber davon aus, dass « es den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung besser [entspricht], wenn Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- bzw. einem Strafgericht fordern, gleich behandelt werden ». Der Gesetzgeber hat sich somit dafür entschieden, « das System der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei zu erweitern » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8). Andererseits hat er beschlossen, dass die Rückforderbarkeit nicht bei den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat gelten soll. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass « die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung das Gemeinwohl vertritt und deshalb nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann wie eine Zivilpartei, die die Strafverfolgung nur in Gang setzen würde, um ein privates Interesse zu vertreten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 7).

B.6. Der Auftritt als Zivilpartei soll es dem Opfer einer Straftat ermöglichen, die Wiedergutmachung des infolge dieser Straftat ihm entstandenen Schadens zu erhalten. Die Klage, die der beauftragte Beamte in Anwendung von Artikel 155 des WGBRSE erhebt, ermöglicht es ihm, seinen Auftrag allgemeinen Interesses zu erfüllen, wobei die betreffende Wiedergutmachung mit der ordentlichen Ortsgestaltung und nicht mit dem Schaden, den bestimmte Personen erleiden, zusammenhängt.

Es gibt demzufolge zwischen der Zivilpartei und dem beauftragten Beamten einen wesentlichen Unterschied, indem Erstere den Ersatz für den von ihr selbst erlittenen Schaden fordert, während Letzterer zur Wahrung des allgemeinen Interesses auftritt. Aufgrund des dem beauftragten Beamten erteilten Auftrags, der mit demjenigen der Staatsanwaltschaft verwandt ist, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht angebracht war, die Regelung der Rückforderbarkeit, die er auf strafrechtlicher Ebene ausdrücklich auf das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei beschränken wollte, auf ihn auszudehnen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es für den in Anwendung von Artikel 155 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe handelnden beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau nicht das Recht vorsieht, eine Verfahrensschädigung zu Lasten des Angeklagten und der zivilrechtlich haftenden Personen, die verurteilt wurden, zu fordern.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2009, durch den Vorsitzenden P. Martens, in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens